

Antrag

der Bundesregierung

Fortsetzung der Entsendung bewaffneter deutscher Streitkräfte zur Verstärkung der Integrierten Luftverteidigung der NATO auf Ersuchen der Türkei und auf Grundlage des Rechts auf kollektive Selbstverteidigung (Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen) sowie des Beschlusses des Nordatlantikrates vom 4. Dezember 2012

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stimmt der von der Bundesregierung am 7. Januar 2015 auf Grundlage des Ersuchens der Türkei, des Rechts auf kollektive Selbstverteidigung (Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen) sowie des Beschlusses des Nordatlantikrates vom 4. Dezember 2012 beschlossenen Entsendung bewaffneter deutscher Streitkräfte zur Verstärkung der Integrierten Luftverteidigung der NATO in der Türkei zu. Die hierfür vorgesehenen Kräfte befinden sich bereits im Einsatzgebiet. Sie können eingesetzt werden, solange der Beschluss des Nordatlantikrates zur Verstärkung der Integrierten Luftverteidigung der NATO in der Türkei, ein Ersuchen der Türkei und die Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegen, längstens jedoch bis zum 31. Januar 2016.

2. Völkerrechtliche Grundlagen

Auf Antrag der Türkei waren im Nordatlantikrat am 26. Juni und 3. Oktober 2012 Konsultationen nach Artikel 4 des Nordatlantikvertrages durchgeführt worden.

Angesichts einer dargelegten Bedrohung der Unversehrtheit des türkischen Staatsgebiets und der eigenen Sicherheit hatte der Nordatlantikrat auf Antrag der türkischen Regierung vom 21. November 2012 am 4. Dezember 2012 beschlossen, die Fähigkeiten im Bereich der Integrierten Luftverteidigung der NATO zu verstärken.

Mit ihrem Beschluss und einer entsprechenden Verlegung schuf die NATO die Voraussetzung für die beteiligten Parteien, für den Fall eines bewaffneten Angriffes auf die Türkei (Artikel 5 des Nordatlantikvertrages) vom Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung (Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen) Gebrauch machen zu können.

Das Recht zum Aufenthalt von Personal und Material der NATO-Streitkräfte auf türkischem Territorium ergibt sich aus dem mit dem türkischen Antrag vom 21. November 2012 verbundenen Ersuchen an die NATO zur Umsetzung des

NATO-Ratsbeschlusses vom 4. Dezember 2012. Dieses Ersuchen wurde am 1. Oktober 2014 erneuert.

3. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die deutschen Streitkräfte handeln bei der Beteiligung an der Umsetzung des Beschlusses des Nordatlantikrates vom 4. Dezember 2012 im Rahmen und nach den Regeln der NATO und damit eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit gemäß Artikel 24 Absatz 2 des Grundgesetzes.

4. Auftrag

Der Auftrag liegt unverändert in einem Beitrag zur Verstärkung der Integrierten Luftverteidigung der NATO in der Türkei. Für die beteiligten Kräfte der Bundeswehr ergeben sich hieraus folgende Aufgaben:

- Unterstützung der NATO zum Schutz der türkischen Bevölkerung und des türkischen Staatsgebiets im Rahmen der Integrierten Luftverteidigung der NATO;
- Mitwirkung an der luftgestützten Frühwarnung im Rahmen der Luftraumüberwachung sowie Austausch und Abgleich gewonnener Lagebildinformationen;
- Sicherung und Schutz der Kräfte der Bundeswehr, sofern dies nicht durch die Türkei übernommen werden kann.

Der Einsatz dient nicht der Einrichtung oder Überwachung einer Flugverbotszone über syrischem Territorium.

5. Einzusetzende Fähigkeiten

Für die deutsche Beteiligung zur Verstärkung der Integrierten Luftverteidigung der NATO in der Türkei werden Kräfte der Bundeswehr für Einsatz und Einsatzunterstützung, Führung und Aufklärung einschließlich der Beteiligung an internationalen militärischen Hauptquartieren bereitgestellt.

Es werden streitkräftegemeinsam folgende militärische Fähigkeiten bereitgestellt:

- bodengebundene Luftverteidigung;
- Führung und Führungsunterstützung;
- Aufklärung und Überwachung;
- logistische und sonstige Unterstützung;
- sanitätsdienstliche Versorgung;
- Sicherung und Schutz.

6. Ermächtigung zu Einsatz und Dauer

Die Bundesministerin der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen die Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der Verstärkung der Integrierten Luftverteidigung der NATO in der Türkei fortzuführen und die in Nummer 5 genannten Kräfte und Fähigkeiten einzusetzen.

Das Mandat ist bis zum 31. Januar 2016 befristet.

7. Status und Rechte

Beim Aufenthalt in anderen NATO-Staaten richten sich Status und Rechte der eingesetzten deutschen Soldatinnen und Soldaten nach dem Abkommen vom 19. Juni 1951 zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut).

8. Einsatzgebiet

Einsatzgebiet ist das Staatsgebiet der Türkei. Die bodengebundene Luftverteidigung wird nicht in den syrischen Luftraum hineinwirken.

9. Personaleinsatz

Zur Verstärkung der Integrierten Luftverteidigung der NATO in der Türkei können bis zu 400 Soldatinnen und Soldaten mit entsprechender Ausrüstung eingesetzt werden. Dies beinhaltet auch vorübergehend unterstellte Kräfte, die zum Luftlagebildaufbau beitragen.

Der Einsatz von deutschem Personal in Kontingenten anderer Nationen sowie der Einsatz von Personal anderer Nationen im Rahmen des deutschen Kontingents kann auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen und in den Grenzen der für Soldatinnen und Soldaten des deutschen Kontingents bestehenden rechtlichen Bindungen genehmigt werden.

Es können eingesetzt werden:

- Berufssoldatinnen und Berufssoldaten;
- Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit;
- freiwillig Wehrdienst Leistende;
- Reservistinnen und Reservisten, die ihre Bereitschaft erklärt haben, an besonderen Auslandsverwendungen teilzunehmen.

Für Phasen der Verlegung und Rückverlegung sowie im Rahmen von Kontingentwechseln darf die Personalgrenze vorübergehend überschritten werden.

Bei dem Einsatz handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 63c des Soldatenversorgungsgesetzes.

10. Kosten und Finanzierung

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der Operation Active Fence Turkey werden für den Zeitraum 1. Februar 2015 bis 31. Januar 2016 rund 20,5 Mio. Euro betragen und aus dem Einzelplan 14 Kapitel 1403 Titelgruppe 08 bestritten. Hier-von entfallen auf das Haushaltsjahr 2015 rund 18,8 Mio. Euro und auf das Haushaltsjahr 2016 rund 1,7 Mio. Euro. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben wurde im Entwurf des Bundeshaushalts 2015 Vorsorge getroffen. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben im Haushaltsjahr 2016 wird im Rahmen der Auf-stellung des Regierungsentwurfs des Bundeshaushalts 2016 im Einzelplan 14 Vorsorge getroffen werden.

Begründung

Die Bundesregierung betrachtet die Lage in der Region mit großer Sorge. Die Türkei ist der durch den Syrien-Konflikt sowie den Kampf gegen die Terrormiliz ISIS im Irak und in Syrien am stärksten betroffene NATO-Partner. In der Türkei haben über 1,5 Millionen Flüchtlinge Zuflucht gefunden, sie werden dort versorgt und geschützt.

Die türkische Regierung hat bislang besonnen auf Zwischenfälle an der syrisch-türkischen Grenze reagiert und von militärischen Alleingängen abgesehen. Die Verstärkung der Integrierten NATO-Luftverteidigung in der Türkei ist eine ausschließlich defensive Maßnahme, die als Mittel militärischer Abschreckung verhindern soll, dass sich der Konflikt von Syrien auf die Türkei ausweitet. Gleichzeitig bleibt die Türkei über die Operation Active Fence Turkey in den ordnungspolitischen Rahmen des Bündnisses eingebunden.

Nach zertifizierter Vernichtung der deklarierten syrischen Chemiewaffen ist das von Syrien ausgehende Angriffsrisiko zwar gesunken. Es ist jedoch weiterhin unklar, ob Syrien seine Chemiewaffen tatsächlich vollständig offengelegt hat. Aus diesem Grund muss die Bundesregierung von einem Chemiewaffenrestrisiko ausgehen. Vor allem aber können die syrischen ballistischen Kurzstreckenraketen weiterhin mobil eingesetzt werden und sind grundsätzlich in der Lage, Ziele auf nahezu dem gesamten türkischen Staatsgebiet zu erreichen. Da die Türkei über keine eigenen Fähigkeiten zur Abwehr ballistischer Raketen verfügt, ist sie weiterhin in besonderer Weise einer potenziellen Bedrohung durch den Nachbarn Syrien ausgesetzt. Im letzten turnusmäßigen Bericht bewertet der Alliierte Oberbefehlshaber der NATO die Bedrohung der Türkei als niedrig aber glaubhaft, insbesondere durch fehlgeleiteten Beschuss sowie möglicherweise durch vom Assad-Regime nicht deklarierte Chemiewaffen.

Die Operation Active Fence Turkey ist Ausdruck verlässlicher Bündnissolidarität. Der erfolgreiche Einsatz Deutschlands, der USA und der Niederlande im Rahmen der Operation wird im NATO-Kontext regelmäßig gewürdigt und als Erfolg bewertet. In seiner ersten öffentlichen Rede hat der NATO-Generalsekretär Jens Stoltenberg am 28. Oktober 2014 insbesondere den Einsatz deutscher und US-amerikanischer Soldaten als einen Beitrag zur Stärkung der türkischen Verteidigung sowie der kollektiven Verteidigung insgesamt herausgestellt. Der Abzug der niederländischen Feuereinheiten erfolgt ausschließlich aus Gründen mangelnder Durchhaltefähigkeit. Stattdessen wird sich Spanien mit einer Feuereinheit beteiligen.

Das deutsche Einsatzkontingent bleibt mit einer Höchstgrenze von 400 einzusetzenden Soldatinnen und Soldaten in Kahramanmaraş stationiert. Im Rahmen seiner bereits bestehenden Befugnisse kann der Alliierte Oberbefehlshaber der NATO auch Fähigkeiten zur luftgestützten Luftraumüberwachung und -koordinierung (Airborne Warning and Control System – AWACS) einsetzen, um so im Rahmen der Integrierten Luftverteidigung der NATO den bestmöglichen Schutz der türkischen Bevölkerung und des türkischen Territoriums zu gewährleisten. Deutsche Soldatinnen und Soldaten, die an der luftgestützten Frühwarnung im Rahmen der Luftraumüberwachung sowie bei dem Austausch und Abgleich gewonnener Lagebildinformationen mitwirken, sind für diesen Zeitraum durch das vorliegende Mandat ebenso abgedeckt.

Die Türkei leistet Gastlandunterstützung und hat sich verpflichtet, auch für den Schutz des Einsatzkontingents zu sorgen. Die Zusammenarbeit hat sich bisher bewährt. Die Bundesregierung wird im Mandatszeitraum mit den anderen Einsatzpartnern sowie der Türkei über die Zukunft der Operation Active Fence Turkey im Gespräch bleiben.